



Meyer Burger Technology AG

Grabenstrasse 25, 6340 Baar

Kotierung von insgesamt 540'346 neuen Namenaktien mit Nennwert von je CHF 0.05

Rechtsgrundlage	Gestützt auf die Ermächtigung gemäss Art. 3b der Statuten hat der Verwaltungsrat der Meyer Burger Technology AG eine genehmigte Kapitalerhöhung im Umfang von CHF 27'017.30 durch Ausgabe von 540'346 Namenaktien beschlossen. Die neuen Namenaktien dienen der teilweisen Begleichung der für den Erwerb der restlichen 34% des Stammkapitals der Hennecke Systems GmbH, Zül-pich/Deutschland, geschuldeten Gegenleistung.
Kapitalerhöhung	Mit Verwaltungsratsbeschluss vom 22. April 2010 wurde die Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre von heute CHF 2'230'938.70 um CHF 27'017.30 auf CHF 2'257'956 durch Ausgabe von 540'346 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 und zum Ausgabepreis von insgesamt CHF 15 Mio. festgestellt.
Titellieferung	Die Titellieferung der 540'346 neuen Namenaktien erfolgt voraussichtlich am 23. April 2010.
Verbriefung	Ein Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Ein Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Wertpapieren.
Dividendenberechtigung	Die neuen Namenaktien sind für sämtliche Dividenden berechtigt, die nach Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister von der Generalversammlung der Emittentin beschlossen werden und sind den bisherigen Namenaktien in jeder Hinsicht gleichgestellt.
Kotierung	Die Kotierung und die Zulassung zum Handel im SIX Domestic Standard der SIX Swiss Exchange der 540'346 neuen Namenaktien wurde auf den 23. April 2010 beantragt und bewilligt. Die bestehenden Namenaktien sind im SIX Domestic Standard der SIX Swiss Exchange zugelassen.
Anerkannter Vertreter	meyerlustenberger, Rechtsanwälte

Val.-Nr. 10850379

ISIN CH0108503795

Ticker Symbol MBTN

Dieses Inserat erscheint ausschliesslich zum Zwecke der Kotierung der darin aufgeführten Namenaktien an der SIX Swiss Exchange und stellt weder eine Offerte zum Kauf der Namenaktien dar noch einen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR. Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a des Kotierungsreglements wurde für diese Transaktion kein Kotierungsprospekt erstellt.

Baar, 22. April 2010